

## **Kundeninformation Verpackungsverordnung**

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) löst die derzeitige Verpackungsverordnung (VerpackV) ab und gilt ab dem 1. Januar 2019.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes müssen sich alle Inverkehrbringer bei der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ über deren Registrierungs-System „LUCID“ registriert haben, bevor sie registrierungspflichtige verpackte Waren verschicken. Nicht ordnungsgemäß registrierte verpackte Waren dürfen grundsätzlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht in Umlauf gebracht werden.

Anders als bei anderen Registrierungs-Systemen muss die Registrierung von einem Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens vorgenommen werden und darf nicht auf einen Dienstleister übertragen werden. Das bedeutet auch, die Registrierungsnummer von der Zentralen Stelle Verpackungsregister ist die Voraussetzung dafür, wenn das Unternehmen für die Umsetzung des Gesetzes einen Verpackungsrecycler beauftragt.

Nachstehend geben wir Ihnen einen sehr übersichtlichen und informativen Link der Zentralen Stelle Verpackungsregister bekannt.

<https://www.verpackungsregister.org>

ELAC ist bereits registriert und hat die vorläufige Registrierungsnummer

**DE5984107056139-V**

Die endgültige Nr. wird ab dem 1.1.2019 veröffentlicht und ist dann im Register einsehbar.

Wir planen diese ab dem 1.1.2019 auch auf unserer Webseite und den Geschäftspapieren zu veröffentlichen.



i.V. Thomas Werner

Qualitätsmanager ELAC

0431 64774 14 – [twerner@elac.de](mailto:twerner@elac.de)

Kiel, den 14.12.2018